

3660/AB XXI.GP

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Eingelangt am: 22.05.2002

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3701/J-NR/2002 betreffend erzwungener Studienabbruch durch Erwerbstätigkeit, die die Abgeordneten Dr. Kurt Grünwald, Kolleginnen und Kollegen vom 22. März 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

In den Jahren 2000/01 wurden drei Untersuchungen zur Frage des Studienabbruchs beauftragt. Die zitierte Untersuchung "Ursachen und Bedingungen, Bewertungen und Wirkungen des Studienabbruchs" des Instituts für Soziologie der Universität Wien (Prof. Franz Kolland) ist aus einem von drei Forschungsaufträgen des BMBWK hervorgegangen. Des Weiteren wurden vom IBW eine Studie zu "Dropouts der Universitäten am Arbeitsmarkt" und vom Institut für Demographie über "Determinanten des Studienerfolgs" (Analyse der Daten der Gesamtevidenz der Studierenden) durchgeführt.

Auch die angesprochene Tagung - die erste internationale wissenschaftliche Fachtagung zum Thema "Studienabbruch" in Österreich - wurde vom BMBWK gemeinsam mit der Universität Wien durchgeführt. Hier sollten nach Vorträgen zum Studienabbruch in Deutschland, Schweiz und Österreich in Arbeitskreisen ("Studienabbruch und Hochschulkultur", "Übergang vom sekundären zum tertiären Bildungssystem", "Studienabbruch und Arbeitsmarkt") Verbesserungsvorschläge und Handlungsansätze erarbeitet werden.

Dabei wurde deutlich, dass sich die Aufmerksamkeit für Fragen der Studienbedingungen, Studiendauer, Abschlussorientierung der Studierenden, des Studienabbruchs und Studienerfolgs vergrößert hat.

Es sind dies zusammengefasst Fragen der Qualitätssicherung (vor allem) in Lehre und Studium, die sowohl in der Hochschulpolitik als auch im Universitätsmanagement wesentlich wichtiger werden. Durch eine Reihe von Maßnahmen, wie die Einführung des Bakkalaureats, Ausweitung der Studienförderung, Qualitätssicherung und Evaluierung, wurden die Rahmenbedingungen deutlich verbessert. Die Universitäten sind gefordert, die Lehre auch nach Kriterien der Studierbarkeit von Studien (z.B. Lehrveranstaltungsangebot am Abend und Wochenende, Einsatz neuer Medien, Lernmaterialien) auszurichten und die Studierendenbetreuung zu verbessern. Weiters sollten die Studien zügig in Bakkalaureats- und Magisterstudien umgewandelt werden, weil kürzere Studiengänge auch die Erfolgsorientierung verbessern.

Die Einführung von Studienbeiträgen ab dem Wintersemester 2001 hat zwar zu einem Rückgang der in der amtlichen Statistik erfassten Studierenden geführt, die aktuellen Studierendenzahlen (basierend auf den Datenmeldungen gemäß UniStEVO 1997 §12 Abs. 2) sprechen aber dafür, dass die Anzahl der Aktivstudierenden gleich geblieben ist. Über die Ausmaße der Studienaktivität geben die Prüfungsdaten (gemäß UniStEVO 1997 §12 Abs. 5) und die letzte Sozialerhebung Aufschluss.

Ad 2.:

Es wurden vor allem im Bereich der Studienförderung eine Reihe von Begleitmaßnahmen beschlossen, die zu einer beträchtlichen Ausweitung des Bezieherkreises von Studienförderungen geführt haben und führen werden, weshalb eine Verschärfung der Situation nicht eintreten wird.

Ad 3.:

Es wurde durch eine Änderung der Verdienstfreigrenzen für Studierende der Bezieherkreis für Studienbeihilfe ausgeweitet, ein Studienzuschuss als Ersatz der Studienbeiträge für sozial bedürftige Studierende eingeführt und die Inanspruchnahme von geförderten Darlehen für die Entrichtung der Studienbeiträge ermöglicht. Schließlich wurden die Mittel für Leistungsstipendien, die sich in der Höhe am Studienbeitrag orientieren, verdreifacht.

Ad 4.:

Ich halte die Mittel derzeit für ausreichend.

Ad 5. und 7.:

Die meisten europäischen Fördersysteme unterscheiden zwischen direkten Leistungen durch Darlehen und Stipendien und indirekten Leistungen wie Familienbeihilfen, Steuerrückerstattungen, Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr etc., also Leistungen, die Studierenden mittelbar über die Eltern oder Institutionen zukommen. Ein weiterer Unterschied besteht im Unterhaltsrecht: In Österreich besteht die Unterhaltpflicht der Eltern bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der Kinder, also auch über die Grenze der Volljährigkeit hinaus für ein ernsthaft zielstrebig und erfolgreich betriebenes Studium. In vielen Staaten endet aber das Recht auf Unterhalt bereits mit der Volljährigkeit. Wegen dieser unterschiedlichen Voraussetzungen und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Fördersysteme bestehen keine Ranglisten. Eine vergleichende Darstellung bei der Studienförderung ist vor allem auch deshalb schwierig, weil die Art der Förderung europaweit sehr unterschiedlich ist, die von Darlehenssystemen über gemischte Systeme bis zu reinen Zuschüssen (wie in Österreich) gehen. Es wurde kürzlich dem Nationalrat ein Bericht über europäische Fördersysteme vorgelegt, der u.a zeigt, dass Österreich im Hinblick auf die Förderung von Studien im Ausland schon jetzt einen Spaltenplatz einnimmt.

Die Beschreibung der Fördersysteme zeigt, dass Österreich jenen Studierenden aus einkommensschwächeren Familien, die sich ernsthaft einem Vollzeitstudium widmen und einen günstigen Studienfortgang haben, eine im internationalen Vergleich hervorragende und außerdem nicht rückzahlbare Studienförderung anbietet. Eine differenzierte Analyse der Studienförderungssysteme wurde von der Europäischen Kommission durchgeführt und veröffentlicht (Ausbildungsförderung für Studierende an Hochschulen in Europa; Bestandsaufnahme und Entwicklungen, 1999, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften).

Ad 6.:

Der Anteil an StipendienbezieherInnen in Österreich beträgt an Universitäten und Fachhochschulen 20,2 %, an Pädagogischen Akademien 33,3 %.

Ad 8. und 9.:

Die Förderungsmöglichkeiten sind den Studierenden durch eine intensive Informationskampagne der Studienbeihilfenbehörde und die dazu erfolgenden Berichte in den Medien bekannt gemacht worden.

Überdies wurden sämtliche Informationen auf der Internetplattform www.stipendium.at bereitgestellt. Die Hochschülerschaften als Interessenvertretung der Studierenden werden laufend über die Förderungsmaßnahmen informiert und geschult.

Ad 10. und 11.:

Voraussetzungen für die Gewährung von Studienförderung sind soziale Förderungswürdigkeit (Einkommen und Familiensituation) und rascher Studienfortschritt. Die Studienbeihilfe kann wegen des günstigen Studienfortganges nur an Vollzeitstudierende zuerkannt werden. Ich empfehle daher Studierenden, ihre Entscheidung über Berufstätigkeit neben dem Studium nur nach einer Studienfinanzierungsberatung bei den Stipendienstellen oder der Hochschülerschaft zu treffen. Auch nach dem Verlust einer Studienbeihilfe wegen Studienzeitüberschreitung besteht nach Abschluss eines Studienabschnittes meist wieder die Möglichkeit, neuerlich Studienbeihilfe zu erhalten.

Als weitere Leistung kann auch trotz längerer Studienzeit wegen Berufstätigkeit ein Studienabschluss-Stipendium in der Abschlussphase des Studiums in Frage kommen. Auch in diesem Fall ist als Voraussetzung für den Bezug einer Studienförderung die Berufstätigkeit zurückzustellen.

Ad 12.:

Im Rahmen eines Universitätsstudiums soll neben der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auch die Vertrautheit mit den Anforderungen des Berufslebens vermittelt werden. Im Rahmen des Studienganges vorgesehene Elemente wie etwa Praktika, die in der Studienzeit absolvierbar sind, stellen die Verbindung zur Wirtschaft her, ohne Studienzeitüberschreitungen wegen der Unvereinbarkeit von Beruf und Studium zu provozieren. Es liegt an den Universitäten, die Curricula so zu gestalten, dass dieser Transfer zwischen Berufsanforderungen und Wissenschaft erhöht wird.

Ad 13.:

Für berufstätige Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, wurden mit Beginn des Studienjahres 2001/02 durch geänderte Richtlinien die Erfolgsaussichten auf ein Studienabschlussstipendium erhöht. Bei dieser Form der Förderung, die sich vor allem an (ehemals) berufstätige Studierende wendet, ist die Studienzeit im bisher zurückgelegten Studium nicht maßgeblich.

Ad 14.:

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass auch berufstätige Studenten alle in den jeweiligen Curricula vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besuchen müssen und somit in Summe ebenso viele

Lehrveranstaltungen in Anspruch nehmen wie nicht-berufstätige Studenten.

Außerdem wäre eine Aufteilung der Studienbeiträge - nach Anzahl der absolvierten

Studierendenanzahl (rd. 200.000 Personen) - nicht sparsam und zweckmäßig administrierbar.

Ad 15.:

Gemäß UniStG § 7 Abs. 2 sind berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. An vielen Fakultäten bzw. Universitäten wird großes Augenmerk darauf gelegt, dass insbesondere in den Abendstunden Lehrveranstaltungen, welche von berufstätigen Studierenden in Anspruch genommen werden können, angeboten werden. Flexible und den jeweiligen (universitätsspezifischen bzw. studierendenspezifischen) Bedürfnissen angepasste Modelle werden somit bereits jetzt angeboten.